



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0218/2011

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bauausschuss	15.06.2011	Vorberatung
Rat der Stadt	28.06.2011	Entscheidung

Satzung der Stadt Radevormwald zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3-7 LWG NRW für die Teilgebiete 1 A, 1 B, 2 A, 2 B, 3 A, 3 B, 3 C, 4 A, 4 C und 5 A

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Radevormwald beschließt die beiliegende Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3-7 LWG NRW für die Teilgebiete 1 A, 1 B, 2 A, 2 B, 3 A, 3 B, 3 C, 4 A, 4 C und 5 A.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Bereits seit dem 01.01.1996 war in der Landesbauordnung (LBauO NRW) geregelt, dass private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach deren Errichtung oder Änderung von Sachkundigen auf Dichtheit zu prüfen sind und die Dichtheitsprüfung im Abstand von 20 Jahren zu wiederholen ist (§ 45 Abs. 5 LBauO NRW 1996).

Mit der am 01.06.2000 geänderten LBauO NRW wurde in § 45 Abs. 5 zusätzlich geregelt, dass bestehende Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 erstmalig auf Dichtheit zu prüfen sind. Gleichzeitig wurde die Frist für Abwasserleitungen auf privaten Grundstücken in Wasserschutzgebieten kraft Gesetzes auf den 31.12.2005 verkürzt, wenn diese Leitungen bei der Fortleitung von industriellem oder gewerblichen Abwasser vor dem 01.01.1990 bzw. bei der Fortleitung von häuslichem Abwasser vor dem 01.01.1965 errichtet worden waren.

Zum **31.12.2007** wurde dann **§ 61 a Landeswassergesetz (LWG NRW)** erlassen und § 45 LBauO NRW ersatzlos gestrichen, da die Regelungen dem Wasser- bzw. Abwasserrecht

systematisch richtiger zugeordnet sind. Der Landesgesetzgeber hat am 10.03.2010 eine weitere Ergänzung des § 61 a Abs. 6 LWG NRW beschlossen, um noch mehr Rechtssicherheit zu schaffen (betrifft Regelungen zu Sachkundefeststellung).

§ 61 a Abs. 3 LWG NRW regelt, dass private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, vom Grundstückseigentümer unter Zuhilfenahme eines Sachkundigen auf Dichtheit zu prüfen sind. Geprüft werden müssen im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder Mischwasser (Mischwasser = gemeinsame Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser). Ausgenommen sind lediglich Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

In § 61 a Abs. 3 und 4 LWG NRW ist ein klares gesetzliches Fristenkonzept zur Dichtheitsprüfung vorgegeben. In diesem Zusammenhang ist allein § 61 a LWG NRW als gesetzliche Regelung maßgeblich und nicht etwaige DIN-Vorschriften. Private Regelwerke wie DIN-Vorschriften sind keine Rechtsvorschriften, weil sie nicht von demokratisch gewählten Gremien (Bundestag, Landtag) verabschiedet worden sind. Ausnahmen bestehen, wenn DIN-Vorschriften vom Gesetzgeber als allgemein anerkannte Regel der Technik eingeführt wurden.

Grundsätzlich ist eine Dichtheitsprüfung nach Errichtung einer privaten Abwasserleitung durchzuführen (§ 61 a Abs. 3 S. 1 LWG NRW) und in Abständen von höchstens 20 Jahren zu wiederholen (§ 61 Abs. 3 S. 6 LWG NRW).

§ 61 a Abs. 4 LWG NRW regelt darüber hinaus, dass bei bestehenden Abwasserleitungen die erste Dichtheitsprüfung

- bei einer Änderung (z. B. Sanierung oder Erweiterung) der Abwasserleitung,
- spätestens jedoch bis zum 31.12.2015 durchgeführt werden muss.

Außerhalb von Wasserschutzgebieten (dort ist sogar eine Fristverkürzung vorgeschrieben), kann die Gemeinde durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW (31.12.2015) festlegen.

Nach dem Vollzugserlass des Umweltministeriums zu § 61 a LWG NRW vom 05.10.2010 ist eine Fristverlängerung maximal bis zum 31.12.2023 möglich. In den Medien ist der Vollzugserlass oftmals dahingehend missverstanden worden, dass sämtliche Dichtheitsprüfungen von 2015 auf das Jahr 2023 verschoben werden können. Dies ist jedoch nicht der Fall. Vielmehr ist eine Verschiebung auf den Zeitraum 2016-2023 möglich.

Eine Fristverlängerung ist u. a. möglich, wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachung (Selbstüberwachungsverordnung Kanal – SÜWVKan) überprüft (§ 61 a Abs. 5 Ziffer 2 LWG NRW). Dem soll mit dem vorliegenden Satzungsentwurf Rechnung getragen werden.

Die Verwaltung hat das Stadtgebiet in insgesamt 15 Untersuchungsgebiete aufgeteilt, um eine kontinuierliche Reinigung und Untersuchung der öffentlichen Kanalisation auf mögliche Schäden im Rahmen der SÜWVKan zu gewährleisten.

In den Untersuchungsgebieten, in denen in den Jahren 2016 bis 2023 die öffentliche Kanalisation untersucht wird, soll die Frist zur erstmaligen Dichtheitsprüfung der privaten Abwasserleitungen (31.12.2015) entsprechend auf die Jahre 2016 bis 2023 verlängert werden.

Welche Straßenabschnitte zu welchen Untersuchungsgebieten gehören und welche Fristen für die erstmalige Dichtheitsprüfung in den jeweiligen Straßenabschnitten gelten, geht aus den §§ 2 und 3 des anliegenden Satzungsentwurfes hervor.

Der Satzungsentwurf entspricht der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW zu § 61 a LWG NRW, die mit dem Umweltministerium NRW abgestimmt ist, angepasst an die Situation in Radevormwald.

Der Vorlage sind Übersichtspläne der betroffenen Teilgebiete beigefügt.

Federführendes Dezernat:	Beteiligtes Dezernat:	Der Bürgermeister
Unterschrift Datum	Unterschrift Datum	Unterschrift Datum

Anlage:

Satzungsentwurf
Übersichtspläne Teilgebiete